

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom

betreffend

die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar und gewisse Anstalten und Fonds.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Behufs ungestörter Abwicklung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich vorgesehenen Liquidierung, über welche die näheren Bestimmungen nach gepflogenen Einvernehmen mit den anderen Nationalstaaten zu erlassen sein werden, ist jede Exekution oder einstweilige Verfügung zugunsten von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, das k. u. k. Arar oder gegen Anstalten und Fonds, deren Abgänge das k. k. Arar oder k. u. k. Arar zu decken hätte, unzulässig.

Bereits bewilligte Exekutionen und einstweilige Verfügungen sind über Antrag der Finanzprokuratorat einzustellen, beziehungsweise aufzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Das Gesetz ist von den Staatsämtern der Finanzen und der Justiz zu vollziehen. Der Staatsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz, sobald es der Stand der Liquidierung zuläßt, außer Kraft zu setzen.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes vom 1918, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, ist die Liquidierung der Ansprüche der anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, auf das bisher von den k. k. und k. u. k. Ministerien verwaltete, auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich befindliche Staatsvermögen völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Diese Liquidierung würde nun auf das empfindlichste gestört werden, wenn einzelne Personen vor Abschluß der Liquidierung der Ansprüche der Nationalstaaten und der Ansprüche Dritter auf das Gemeinschaftsgut Pfandrechte an diesem erwirken würden.

Auch muß von allen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, dafür Sorge getragen werden, daß alle Ansprüche, die noch gegen die Liquidierungsmasse (das k. k. Ärar und k. u. k. Ärar) bestehen, gleichmäßig befriedigt werden. Damit würde es sich aber nicht vertragen, wenn einzelne Sonderrechte an diesem Gemeinschaftsgut erwerben würden.

Daß aber bei dem derzeitigen Rechtszustand die Möglichkeit des Erwerbes von solchen Sonderrechten besteht, ergibt sich daraus, daß die Ansprüche, die gegen den Staat vor der gegenwärtigen staatlichen Umwälzung entstanden sind, sich nach wie vor gegen das k. k. Ärar beziehungsweise k. u. k. Ärar richten und daß das Gemeinschaftsgut noch im Eigentum des k. k. Ärars beziehungsweise k. u. k. Ärars steht (Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5), was zur Folge hat, daß wegen Ansprüchen gegen das k. k. Ärar oder k. u. k. Ärar dieses Gemeinschaftsgut mit Exekution und einstweiliger Verfügung getroffen werden könnte.

Dies muß im Interesse der ungestörten Abwicklung der Liquidierung, im Interesse der beteiligten Nationalstaaten und ihrer Ansprüche auf das Gemeinschaftsgut, im Interesse Deutschösterreichs, das in der treuhändigen Verwaltung dieses Gemeinschaftsgutes durch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden darf, und schließlich im Interesse einer gleichmäßigen und sicheren Befriedigung der Ansprüche gegen das k. k. und k. u. k. Ärar unbedingt vermieden werden.

Dies kann nur dadurch geschehen, daß Exekutionen und einstweilige Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und gegen Anstalten und Fonds, deren Abgänge das k. k. Ärar oder k. u. k. Ärar zu decken hätte, als unzulässig erklärt werden.

Zu bemerken ist übrigens, daß Exekutionen gegen das k. k. Ärar usw. schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustande gewissen, ziemlich weitgehenden Einschränkungen unterliegen (vergleiche Spruchrepertorium des Obersten Gerichtshofes Nr. 173, weiters auch § 15, Exekutionsordnung).

Es ist anzunehmen, daß auch bei den anderen Nationalstaaten ein ähnliches Vorgehen zum Schutze des Gemeinschaftsgutes auf ihrem Staatsgebiete von Bedeutung sein wird, weshalb sich vorbehalten werden muß, mit den anderen Nationalstaaten in dieser Frage in Verhandlung zu treten.

Zu übrigen braucht wohl nicht erst beigefügt zu werden, daß, sobald eine Verständigung mit den anderen Nationalstaaten über die Aufteilung der Verbindlichkeiten des k. k. Krars, beziehungsweise k. u. k. Krars erzielt sein wird und diese Nationalstaaten den gebührenden Teil dieser Verbindlichkeiten tragen werden, die Ansprüche gegen das k. k. Krar und k. u. k. Krar von allen Nationalstaaten zusammen zu berichtigen sein werden.

Die Deutschösterreichische Regierung gibt sich der Erwartung hin, daß dieser Aufschub nicht allzulange dauern und die Liquidierung beschleunigt werden wird.

Übrigens wird nach Möglichkeit getrachtet werden, daß im Einvernehmen mit den anderen Nationalstaaten gewisse Arten von Ansprüchen gegen das k. k. Krar und k. u. k. Krar, deren sogleiche Berichtigung im öffentlichen Interesse liegt, aus den vorhandenen Aktiven des k. k. Krars und k. u. k. Krars schon jetzt berichtigt werden.

